

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal im Payrolling

(gültig ab 01.07.2006)

Diese Bedingungen basieren unter anderem auf der Grundlage des OR und des *Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)* vom 6. Oktober 1989.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen basieren auf der Grundlage des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV. Sie regeln die Tätigkeit der ibt Personal AG als Verleiher.

Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeiters.

Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Falle wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Ohne schriftliche Mitteilung innert 5 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

2. Vertragsverhältnisse

Das unseren Kunden zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an die ibt Personal AG gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unserem Kunden-Stundentarif. Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt.

Diese Abmachungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichen Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen (EKAS-Richtlinien 6508 vom 1.1.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.

3. Rapportwesen

Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir deren Überweisung. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12 Prozent als vereinbart.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuellen Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen.

Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und der ibt Personal AG geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) des Tarifes fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

4. Haftung

Die ibt Personal AG kann sich nicht gegen Schäden oder Personenverletzungen, die vom Arbeitnehmer beim Einsatzbetrieb verursacht werden versichern lassen. Gegenüber Dritten ist der Arbeitnehmer, Hilfsperson der Einsatzfirma. Infolge dessen haftet der Einsatzbetrieb nach OR Art. 55 und Art. 101, für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Arbeitnehmer haftet auf der Grundlage von OR Art. 321e, für alle Schäden, die er absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat. Die ibt Personal AG lehnt jegliche Haftung ab. Dies gilt auch bezüglich Gebruch und Verlust von Werkzeug, Material, Maschinen, Fahrzeugen, Geld, Wertpapieren und weiteren Waren des Einsatzbetriebes. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

5. Kündigungsfristen

Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen

- während der ersten drei Monaten ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Arbeitstage
- vom vierten bis und mit sechstem Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage
- ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat

6. Payrolling

Die ibt Personal AG ist bereit, mit dem Einsatzbetrieb ein Payrolling-Vertragsverhältnis abzuschliessen. Dabei steht der vermittelte Arbeitnehmer während der Dauer von min. 2 Monate effektiver Arbeitszeit im Anstellungsverhältnis der ibt Personal AG und kann nach Ablauf der vorgenannten Frist vom Einsatzbetrieb kostenlos in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal im Payrolling“ ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.